



Wasserleitungsordnung

beschlossen in der Ausschußsitzung am 17. März und 24. März 1998 als rechtliche Grundlage für die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Lasberg.

Die Wasserversorgungsanlage wurde aufgrund freier Übereinkunft gemäß den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes gebildet und handelt nach den von der Wasserrechtsbehörde genehmigten Satzungen.

Sie besitzt Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

§ 1

Aufgaben, Versorgungsbereich usw.

Die in den zurückliegenden Jahren erbaute Wasserversorgungsanlage dient in erster Linie den Genuß-, Haushalts- und Wirtschaftsbedürfnissen der Bewohner eines Teiles des Ortes Lasberg und Teile der Ortschaft Edlau, und zwar für jene Besitzer, welche durch Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren und Beiträge Mitglieder der Wassergenossenschaft Lasberg sind; ferner zur Entnahme für den öffentlichen Bedarf und zu Feuerlöschzwecken, solange dadurch die Wasserversorgung der Mitglieder nicht beeinträchtigt wird.

Mitglieder der Wassergenossenschaft Lasberg konnten und können in Hinkunft nur Besitzer einer Liegenschaft werden.

Der in Frage kommende Versorgungsbereich wurde durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung festgelegt und geregelt. Dieser kann nach Bedarf und nach Erteilung der erforderlichen behördlichen Genehmigung auch von der Genossenschaftsversammlung erweitert werden.

Sollte aufgrund von weiteren Anschlußwerbern (Baugrundaufschließung) eine ausreichende und ordnungsgemäße Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser nicht mehr gewährleistet sein, ist die Genossenschaftsversammlung berechtigt, den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versorgungsbereich nicht mehr zu erweitern, sodaß den bisherigen Mitgliedern in Bezug auf die Trink- und Nutzwasserversorgung keine wesentlichen Nachteile erwachsen.

§ 2

Mitgliedschaft, Aufnahmebedingungen, Änderungen usw.

1. Mitglieder der Genossenschaft sind die jeweiligen Eigentümer der an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke.
2. Wer an die Genossenschaft angeschlossene Grundstücke oder Anlagen erwirbt oder aus anderen Gründen die Eigentumsnachfolge antritt, gleich auf welche Art, gilt als Rechtsnachfolger und wird Mitglied der Genossenschaft mit allen Rechten und Pflichten (siehe WRG. 1959 idgF. und Satzungen!).
3. Der Eigentumswechsel von Grundstücken oder Anlagen ist vom bisherigen Eigentümer, mangels eines solchen vom neuen Eigentümer bzw. gesetzlichen Erben binnen 2 Wochen bei der

Wassergenossenschaft schriftlich anzuzeigen.

4. Der nachträgliche Anschluß von Grundstücken (Liegenschaften, Objekten) oder Anlagen erfolgt nur nach Erwerb der Mitgliedschaft in der Wassergenossenschaft Lasberg unter folgenden Bedingungen:

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens des Anschlußwerbers an die Wassergenossenschaft Lasberg. Das Ansuchen hat zu enthalten:
 - Name u. genaue Postanschrift des Anschlußwerbers.
 - Die Parz.Nr. und die Katastralgemeinde für das anzuschließende Grundstück.
 - Einen Lageplan im geeigneten Maßstab (1:1000 oder 1:2000), worauf der gesamte geplante Verlauf der Anschlußleitung von der Hauptleitung ausgehend bis zum anzuschließenden Grundstück, Liegenschaft, Objekt bzw. Gebäudes dargestellt ist.
 - Einen baupolizeilich genehmigten Bau- und Lageplan des anzuschließenden Objektes bzw. Gebäudes.
 - Wenn die geplante Anschlußleitung über fremde Grundstücke führt, so ist eine schriftliche Zustimmung zu deren Grundstücksbenützung dem Ansuchen beizuschließen.
 - Bei öffentlichem Gut und öffentlichen Einrichtungen ist die notwendige Bewilligung von der zuständigen Behörde oder Dienststelle einzuholen.
 - Eine Verpflichtungserklärung des (der) Anschlußwerber(s), daß er (sie) die mit der Errichtung, Überprüfung, Instandhaltung und dem Betrieb der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage verbundenen Beanspruchungen seines (ihres) Grundstücke(s) unentgeltlich zuläßt (zulassen) und duldet (dulden) sowie an der verlegten und montierten Einrichtungen keine Eigentumsrechte geltend macht (machen).
 - (2) Die Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren und Beiträge gemäß der geltenden Gebührenordnung.
 - (3) Schriftliche Anerkennung der Satzungen, der Wasserleitungs- und Gebührenordnung.
5. Bei Grundstücksteilungen sind die Eigentümer der neu entstandenen Grundstücke ohne Anschluß nicht Mitglied der Wassergenossenschaft und müssen, falls gewünscht, um die Aufnahme ansuchen und es gelten die gleichen Bedingungen und Auflagen wie bei jedem anderen Ansuchen um Aufnahme als Mitglied in die Wassergenossenschaft.
6. Weder bei der Anmeldung (Ansuchen) noch im Lauf der Belieferung können seitens der Wasserbezieher (-abnehmer) hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.
1. Miteigentümer eines Grundstückes (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekanntzugeben, an welchen alle Schriftstücke, Gebühren- und Beiträgevorschriften usw. geschickt werden können.
 2. Die Miteigentümer haften für die, aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenden Pflichten, Bedingungen und Auflagen zur ungeteilten Hand.
 3. Jede nachträgliche Änderung der Berechnungsgrundlage (Neu-, Zu-, Um- Ein- und Aufbaumaßnahmen) durch welche die Grundlage für die Gebühren- und Beitragsberechnung berührt werden oder sich Änderungen dadurch ergeben, bedarf der Genehmigung der Wassergenossenschaft und sind diese vom Mitglied (Eigentümer) unaufgefordert vor

Durchführung bzw. vor Benützung der Wassergenossenschaft Lasberg zu melden, um entsprechende Nachverrechnungen durchführen zu können.

§ 3

Eigenversorgungsanlagen

1. Auf Grundstücken, in Objekten und Liegenschaft, die an die genossenschaftliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trinkwasser unzulässig.
2. Wenn Eigenversorgungsanlagen betrieben werden, müssen alle Auslässe dieser Anlage mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ gekennzeichnet werden (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1, Punkt 3!).
3. Zwischen der Eigenversorgungsanlage und den an die genossenschaftliche Wasserleitung angeschlossenen Verbraucheranlagen darf keine körperliche und hydraulisch wirksame Verbindung bestehen (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1, Punkt 3!).

Auf keinen Fall darf eine Anschluß- oder Verbrauchsleitung, die an das Versorgungsnetz der Wassergenossenschaft Lasberg angeschlossen ist, mit einer Eigenwasserversorgungsanlage zusammengeschlossen sein.

4. Die Absicht, auf dem Grundstück (Liegenschaft) oder Anlage eine Eigenwasserversorgungsanlage oder Gebrauchswasseranlage zu errichten und zu betreiben, ist der Wassergenossenschaft Lasberg unaufgefordert anzuzeigen. Die Inbetriebnahme solcher Anlagen ist erst nach Zustimmung der Wassergenossenschaft Lasberg zulässig. Auf § 9 Abs. 2 Pkt. e) wird verwiesen.

§ 4

Ausscheidungsbedingungen

Das Ausscheiden von Genossenschaftsmitgliedern aus der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage ist in den Satzungen und Wasserrechtsgesetz geregelt.

§ 5

Anschlußbedingungen, Herstellung der Versorgungsleitung (Hauptleitung) und Anschlußleitungen, Grabungsarbeiten, Haftung für Schäden usw.

1. Anschlüsse von Grundstücken (Objekten und Liegenschaften) an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage sind ausschließlich nur für Mitglieder der Genossenschaft gestattet, wenn die Bedingungen entsprechend § 2 erfüllt sind.
2. Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlußleitung vorzusehen.
3. Über Antrag des Grundstückseigentümers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse für ein Grundstück auf Kosten des Mitgliedes genehmigt werden.

4. Bei Grundstücksteilungen und Aufnahme der Grundeigentümer der neu entstandenen Grundstücke in die Wassergenossenschaft sind diese verpflichtet, auf ihre Kosten für das neu entstandene (erworbene) Grundstück einen Anschluß herzustellen zu lassen.
5. Für die Erweiterung der bestehenden Versorgungsleitung (Hauptleitung) infolge Neuaufschießung von Baugründen hat ab 1.1.1997 der Eigentümer der Grundstücke sämtliche Errichtungskosten mit Ausnahme der von der Wassergenossenschaft Lasberg beigestellten Leitungsrohre zu tragen.
Die Versorgungsleitung bleibt im alleinigen Eigentum der Wassergenossenschaft.
Aus der Kostentragung sind keine wie immer gearteten Rechte (z.B. Mitsprache bei späteren Anschlußerweiterungen udgl.) für den Grundeigentümer bzw. das Mitglied ableitbar.
6. Sind bereits Wasseranschlußgebühren entrichtet, jedoch noch keine Versorgungs- bzw. Anschlußleitungen vorhanden bzw. verlegt oder sollen Baugrundstücke künftig vom Wasserleitungsnetz der Wassergenossenschaft Lasberg versorgt werden, gelten die Ausführungen gem. Pkt. 5. sinngemäß.
7. Sowohl die Verlegung der Versorgungsleitung, als auch die Herstellung der Anschlußleitungen hat unter Aufsicht und Weisung eines zuständigen Organes der Wassergenossenschaft Lasberg vorschriftsmäßig (mit Leitungswarnband in einer Tiefe von ca. 0,80 – 0,90 m) unter Beiziehung eines konzessionierten Wasserinstallationsbetriebes in einer Tiefe von mindestens 1,30 m zu erfolgen.

Die Anschlußleitung ist im allgemeinen geradlinig und rechtwinkelig zur Grenze zwischen anzuschließendem Grundstück (Objekt, Liegenschaft) und der Versorgungsleitung zu verlegen.
Die Anbohrung der Versorgungsleitung, Montage der Absperrvorrichtung, der Einbau eines Abzweigstückes mit Absperrvorrichtung, sowie die Herstellung der Anschlußleitung darf nur von einem konzessionierten Wasserinstallationsunternehmen durchgeführt werden und hat unter Aufsicht der Wassergenossenschaft und nach den gültigen Vorschriften bzw. Richtlinien der ÖNORMEN (ÖNORM B 2532) zu erfolgen.

Vor Verfüllung der Künette der Anschlußleitung, der Herstellung der Anschlußleitung im Gebäude und nach Einbau der Wasserzähleranlage (Wasserzählers) ist die Wassergenossenschaft zwecks Überprüfung und Abnahme zu verständigen.

Jede Anschlußleitung ist vor Inbetriebnahme zu entlüften und zu spülen. Im Anschluß daran ist eine Druckprobe vorzunehmen (vor Verfüllung der Künette). Die Anschlußleitung ist in Sand zu betten.

Die Verlegung der Versorgungsleitungen (Hauptleitungen) soll nach Möglichkeit nur im öffentl. Gut (Straßen, Wege, Gehsteige usw.) erfolgen.

Die genaue Festlegung der Leitungstrasse erfolgt durch die Wassergenossenschaft im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter.

Mangels Kenntnis der Verlegetiefe der Versorgungsleitungen (Hauptleitungen) sowie Anschlußleitungen sind die Grabungs- und Anschlußarbeiten mit größtmöglicher Vorsicht und Sorgfalt vorzunehmen und im Nahbereich von ca. 1,0 m (beidseits) dieser Leitungen nur händisch durchzuführen.

Für Beschädigungen jeder Art haftet das Mitglied (Gesuchswerber). Sollten im Zuge der Grabungs- und Anschlußarbeiten Anlagen (Teile) der Wassergenossenschaft beschädigt oder zerstört werden, ist der Auftraggeber der Grabung bzw. das Mitglied (Gesuchswerber) auch zur Instandsetzung auf eigene Kosten verpflichtet. Beschädigungen dieser und jeglicher Art sind sofort der Wassergenossenschaft zu melden.

Schadensbehebungen bzw. Instandsetzungsarbeiten von beschädigten Rohleitungen (Versorgungs- und Anschlußleitungen) dürfen nur von einem konzessionierten Wasserleitungsinstallationsunternehmen unter Aufsicht und Anweisung der Wassergenossenschaft (Obmann) durchgeführt werden. Sämtliche Kosten sind vom Verursacher (Beschädiger) zu tragen.

8. Vor Beginn der Grabungsarbeiten hat der Eigentümer (Mitglied bzw. Gesuchswerber) rechtzeitig um die erforderlichen Bewilligungen im Sinne der Straßenverkehrsordnung anzusuchen. Die Baustelle ist nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung ausreichend zu kennzeichnen und nötigenfalls abzuschränken und bei Dunkelheit erforderlichenfalls zu beleuchten.

Mit den Eigentümern und Betreibern von Leitungs- und Kabelanlagen sowie sonstigen Bauten ist rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen, um Beschädigungen an eventuell vorhandenen Kabeln und Leitungen zu vermeiden.

Die Leitungsträger und Eigentümer von Kabelanlagen (Post- u. Telekom AG., Bautrup Freistadt – O.ö. Ferngas, Gallneukirchen – ESG., Außenstelle Neumarkt – Fa. Pachner, Kabel-TV, Freistadt – Gemeindeamt Lasberg, Straßenbeleuchtung und Kanal usw.) sind vom Mitglied mindestens 3 Tage vor Baubeginn zu verständigen und der Zeitpunkt des Baubeginnes bekanntzugeben.

9. Aufgegrabene Privatgrundstücke und allenfalls öffentliche Straßengrundstücke sind fachgerecht vom Mitglied auf dessen Kosten wieder herzustellen und wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Ebenso sind aufgegrabene Fahrbahnen ordnungsgemäß wieder herzustellen und zu asphaltieren und auftretende Setzungen (auch spätere Setzungen) im Künettenbereich zu verfüllen bzw. zu beheben.

10. Die Lage und Tiefe der verlegten Versorgungsleitung sowie der Hausanschlußleitungen ist bis zur Grundgrenze des Anschlußwerbers (Baugrundstückes) vom Gesuchswerber in einem Leitungsplan genauestens einzumessen bzw. durch entsprechend fachkundige Personen auf Kosten des Gesuchswerbers einmessen zu lassen. In diesem Plan ist der Leitungsverlauf mit den Abständen zu Grenzsteinen, Gebäudefluchtlinien (gemessen jeweils im rechten Winkel) usw. einzutragen.

Ein Lageplan der verlegten Wasserleitungen ist nach Abschluß der Leitungsverlegung der Wassergenossenschaft und zutreffendenfalls dem Straßenerhalter auszuhändigen.

11. Die Kosten für den bewilligten Anschluß an die Versorgungsleitung (Hauptleitung) sowie die Anschlußleitung samt Absperrvorrichtung (Schieber, Zubehör usw.) zum betreffenden Grundstück, Objekt oder Liegenschaft hat der Anschlußwerber selbst zu tragen. Die Anschlußleitung und Absperrvorrichtung verbleibt im Eigentum des Anschlußwerbers bzw. Mitgliedes.

Der Durchmesser der Anschlußleitung (Hausanschlußleitung) wird von der Wassergenossenschaft im Einvernehmen mit einem konzessionierten Installateur unter Berücksichtigung der gültigen ÖNORMEN bestimmt. Der Mindestdurchmesser beträgt jedoch 1 Zoll.

12. Die Wasserleitungseinrichtungen (Verbrauchsleitung) in den Häusern bzw. innerhalb der Grundstücke (Innenleitung) dürfen nur von befugten Gewerbetreibenden ausgeführt werden. Die Ausführung muß den techn. Bestimmungen und gültigen ÖNORMEN entsprechen.

Die Wassergenossenschaft behält sich eine Überwachung der inneren Einrichtungen (Verbrauchsleitung usw.) vor.

Zu diesem Zweck muß ihren Beauftragten eine örtliche Besichtigung der gesamten

Verbrauchsleitung (Hauszuleitung) jederzeit gestattet werden.

13. Für jeden Anschluß an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage sind nach den Richtlinien der Gebührenordnung der Wassergenossenschaft Lasberg die entsprechenden Gebühren und Beiträge zu zahlen.
14. Die Absperrvorrichtungen in der Versorgungsleitung (Hauptleitung) und Anschlußleitung (Hauszuleitung) darf nur von Berechtigten der Wassergenossenschaft oder deren Beauftragten bedient werden. Sollte die Absperrung einer Versorgungsleitung, einer Hausanschlußleitung oder Teilstücke davon erforderlich sein, so ist dies vom Mitglied oder sonstigen Firmen mindestens 1 Woche vor dem gewünschten Absperrtermin schriftlich der Wassergenossenschaft anzuzeigen.
Ausgenommen ist nur das Absperrn der Anschlußleitung durch das Mitglied bei Rohrbrüchen oder Leitungsbeschädigungen mit Wasseraustritt in der Anschlußleitung im Bereich des Gebäudes des Mitgliedes.
Dieses Absperrn der Anschlußleitung ist sofort der Wassergenossenschaft (Obmann) zu melden.
Jene Mitglieder, welche durch das Absperrn der Versorgungs- bzw. Anschlußleitung (Herstellung eines Hausanschlusses usw.) betroffen sind, sind vom Mitglied vom beabsichtigten Absperrn mind. 1 Tag vorher zu verständigen (die davon betroffenen Mitglieder können vom Obmann oder Wasserwart der Wassergenossenschaft in Erfahrung gebracht werden).
15. Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, verlegte Versorgungsleitungen sowie Anschlußleitungen usw. auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Mitgliedes (Grundstückseigentümers) im Sinne der Bestimmungen der ÖNORMEN ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
16. Soweit die Anschlußleitung auf dem Grundstück des Mitgliedes (Abnehmers) liegt, hat es die Obsorge für diese zu übernehmen. Es ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, zu schützen. Die Trasse darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume und Sträucher mehr als 2 Meter beiderseits der Trasse gesetzt werden.
Das Mitglied (Abnehmer) darf keinerlei schädigende Einwirkung auf die Anschlußleitung vornehmen oder zulassen.
Jeder Schaden und Wasseraustritt ist sofort der Wassergenossenschaft zu melden. Das Wassergenossenschaftsmitglied hat für alle Schäden aufzukommen, die der Wassergenossenschaft oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.
17. Die Verteilung für die Abnehmeranlage darf erst nach der Wasserzähleranlage erfolgen.
18. Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlußleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung der Wassergenossenschaft. Neubauten und wesentliche Änderungen sind daher vor ihrer Durchführung der Wassergenossenschaft anzuzeigen.
19. Die Benützung der Anschlußleitung als Schutzleiter für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig und nicht gestattet (es werden im zunehmenden Maße Rohrmaterialien und Rohrverbindungen verwendet, die elektrisch nicht leitend sind, wie z.B. PVC, PE usw.).
20. Hydranten für Löschwasserzwecke dürfen nur im Einvernehmen mit der Wassergenossenschaft und nach deren Anweisungen aufgestellt werden. Die ÖNORMEN sind zu berücksichtigen und einzuhalten.

-
21. Wird ein Gebäude in seiner Verwendung umgewidmet, z.B. von einem Wohnhaus in ein Gasthaus oder einen Gewerbetrieb oder nur teilweise der Verwendungszweck umgeändert, so ist eine Ergänzungsgebühr nach der Gebührenordnung zu entrichten.
 22. Die Wassergenossenschaft (Ausschuß) behält sich (in besonders gelagerten Fällen usw.) die Einhebung eines Baukostenbeitrages gemäß den Regelungen der Gebührenordnung vor.
 23. Sämtliche Kosten für die Errichtung der Anschlußleitung und gegebenenfalls des Wasserzählerschachtes, einschließlich aller Grabungs-, Installations- und Baggerarbeiten, Absperrschieber samt Zubehör u. Straßenkappe, Wasserzähleranlage (mit Wasserzähler) sowie Absperr- und Sicherungsmaßnahmen hat das Mitglied zur Gänze zu tragen.
 24. Von allen Neuanlagen, Erweiterungen, Veränderungen, Errichtung von Schwimmbecken usw. ist die Wassergenossenschaft zu unterrichten und die Bewilligung für eine Wasserzuleitung bzw. Wasserentnahme einzuholen.

§ 6

Wasserzähler, Absperrvorrichtungen, Anschlußleitungen, Eichung

1. Die eingebaute Wasserzähleranlage (Wasserzähler, Absperrvorrichtungen, Rückflußverhinderer mit Entleerung sowie allenfalls Dehnungsrohr, Wasserzählerzwischenstück, Sicherheitsventil u.dgl) sind Eigentum des jeweiligen Mitgliedes (Besitzers). Das Mitglied (Liegenschaftseigentümer) ist verpflichtet, die zum Schutz der Wasserzähleranlage erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten herzustellen und dauernd instandzuhalten. Weiters ist das Mitglied verpflichtet, den Wasserzähler ständig auf seine Funktionsfähigkeit zu überprüfen und festgestellte Mängel sofort der Wassergenossenschaft zu melden.
2. Die Herstellungskosten der Anschlußleitung einschließlich der Wasserzählereinrichtung sind vom Mitglied (Anschlußwerber) zu tragen und verbleiben auch im Eigentum des jeweiligen Mitgliedes bzw. Besitzers.

Ebenfalls sind sämtliche Instandhaltungs-, Reparatur- und erforderliche Leitungs-umlegungskosten von der Anschlußleitung und der Wasserzähleranlage vom Mitglied zu tragen. Erforderliche Instandhaltungs- und Reparaturkosten sind über Anordnung und unter Aufsicht der Wassergenossenschaft sofort durchzuführen.

Material, Dimension, Ausführung und Anschlußstelle der Anschlußleitung an der Versorgungsleitung wird von der Wassergenossenschaft (Obmann) festgelegt.

An den Wasserzählereinrichtungen und besonders an den Wasserzählern darf weder vom Mitglied bzw. Grundstückseigentümer der Verbrauchsleitung noch von anderen unbefugten Personen etwas losgelöst, Plomben entfernt oder verändert werden.

3. Der Anschluß an die Versorgungsleitung ist von einem konzessionierten Unternehmen unter Druck herstellen zu lassen. Die Fertigstellung des Anschlusses und der Einbau der Wasserzähleranlage ist der Wassergenossenschaft zwecks Überprüfung und Plombierung des Wasserzählers anzuzeigen.

Auch die Verbrauchsleitungen müssen nach den jeweils geltenden technischen Vorschriften hergestellt werden.

-
4. Wenn eine Anlage den technischen Vorschriften nicht entspricht, oder sich in Bezug auf Material oder Arbeit als mangelhaft erweist, wird die Inbetriebnahme bzw. Wasserentnahme verweigert und nicht eher gestattet, bis diese Fehler behoben und sämtliche Teile der Anlage tadellos den Vorschriften bzw. ÖNORMEN entsprechend hergestellt sind. Dies gilt auch für jene Mitglieder, welche die notwendigen Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten im Auftrag der Wassergenossenschaft nicht durchführen oder beheben.

 5. Die Anschlußleitung ist sofort (längstens jedoch innerhalb von 6 Wochen) nach Fertigstellung des Rohbaues mit Bedachung bzw. vor Benützung ordnungsgemäß in frostsicherer Tiefe in das neu errichtete Gebäude im Kellergeschoß zu führen.
Wasserzähleranlage mit Wasserzähler ist ebenfalls sofort (längstens jedoch innerhalb von 6 Wochen) nach Fertigstellung des Rohbaues mit Bedachung im neu errichteten Gebäude zu installieren und einzubauen.
Die Anschlußleitung sowie der Einbau der Wasserzähleranlage mit Wasserzähler ist jedoch vor Benützung des Objektes (in teilweise fertiggestellten Gebäuden) bzw. vor einer Wasserentnahme einzubauen.
Das Mitglied bzw. der Eigentümer hat dafür zu sorgen, daß die Anschlußleitung und die Wasserzähleranlage mit Wasserzähler vor Frost geschützt wird. Für dadurch entstehende Schäden haftet das Mitglied zur Gänze. Die entsprechend gültigen ÖNORMEN sind einzuhalten.

 6. Der (die) Wasserhauptzähler ist im Kellergeschoß oder in gemauerten, verschließbaren Schächten (ÖNORM B 2532) nach Vorschriften der Wassergenossenschaft Lasberg ordnungsgemäß an einer zugänglichen und leicht ablesbaren Stelle (mit Beleuchtung), frostsicher anzubringen bzw. einzubauen, sodaß das Ablesen sowie die Montage (Auswechseln) des Zählers ohne Behinderung durchgeführt werden kann.
Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Wassergenossenschaft einen geschätzten Wasserverbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch das Mitglied annehmen.
Das Mitglied haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Versorgungs- und Anschlußleitung und Wasserzähleranlage (Wasserzähler, Absperrvorrichtung, Rückflußverhinderer mit Entleerung usw.) entstandenen Schäden, für die es zivilrechtlich einzustehen hat.

 7. Die Wasserzähler werden vom Fachpersonal der Wassergenossenschaft oder einer von ihr beauftragten Firma eingebaut bzw. für die amtliche Eichung aus- und eingebaut.
Die Kosten für den Einbau und für die Eichung sowie anfallende Reparaturen hat das jeweilige Mitglied bzw. Besitzer zu bezahlen. Das Mitglied (Grundeigentümer) ist verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden.
Die Bauart, Type, Ausführung und Beschaffenheit der Wasserzähleranlage und des Wasserzählers werden von der Wassergenossenschaft Lasberg (Obmann) festgelegt bzw. vorgeschrieben.
Um den Einbau von einheitlichen Wasserzählern zu gewährleisten, wird der Wasserzähler (Wasseruhr) von der Wassergenossenschaft Lasberg dem Mitglied gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt und dürfen nur solche eingebaut werden.

 8. Der (die) Absperrschieber (Hausabsperrschieber) muß an der Versorgungsleitung in einer Entfernung von 0,60 bis 1,00 Meter angebracht und mit einer Straßenkappe versehen werden (siehe ÖNORM B 2532!). Der Hausabsperrschieber ist nach den Anweisungen der Wassergenossenschaft Lasberg (nach Möglichkeit im öffentl. Gut bzw. von diesem an leicht zugänglicher Stelle) zu situieren und darf nur vom Wasserwart bzw. Beauftragten der Wassergenossenschaft (Obmann) oder einer konzessionierten Wasserleitungsinstallationsfirma im Auftrag der Wassergenossenschaft bedient werden (Ausnahmefälle siehe § 5 Abs. 14!).

-
9. Vor und nach dem (den) Hauptwasserzähler(n) sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflußrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflußverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen.
 10. Der (die) Wasserzähler (die Wasserzähleranlage) ist (sind) vom Genossenschaftsmitglied gegen Beschädigungen, Verschmutzungen, Frost und anderen schädlichen Einwirkungen zu schützen.
 11. Ist über Anordnung der Wassergenossenschaft ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist er vom Mitglied (Grundstückseigentümer) auf seine Kosten nach Angaben der Wassergenossenschaft zu errichten (Mindestmaß, lichter Durchmesser 1,00 Meter). Die Wasserzähleranlage ist in frostsicherer Tiefe zu montieren bzw. zu verlegen und im Schacht sind Einstieghilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht). Für die Ausführung, Errichtung usw. wird auf die ÖORMEN B 2532 verwiesen.
 12. Die Entfernung der Forstschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Wasserzählers obliegt dem Mitglied (Grundstückseigentümer), desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder in anderen privaten Verkehrsflächen, so hat das Mitglied (Grundeigentümer) über Aufforderung der Genossenschaft dafür zu sorgen, daß während der Ablesung bzw. der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt oder beeinträchtigt wird.
 13. Wird vom Mitglied bzw. Grundstückseigentümer die Meßgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag von der Wassergenossenschaft einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, daß die Meßgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt oder zählt der Wasserzähler falsch, trägt die dadurch entstandenen Kosten das Mitglied bzw. Grundstückseigentümer. Zeigt der Wasserzähler falsch oder ist dieser funktionsunfähig, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach Einschätzung oder nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt.
 14. Wird Wasser durch Umgehung des Zählers oder in anderer Weise widerrechtlich entnommen, so ist die Wassergenossenschaft berechtigt Strafanzeige zu erstatten und Schadenersatzforderungen zu erheben. Die Verbrauchsmenge wird nach der Dauer der unberechtigten Entnahme mal dem effektiven Verbrauch gemäß den jeweils gültigen Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds (derzeit 200 Liter/Einwohner und Tag) zugrunde gelegt und mit dem höchsten Tarifsatz vorgeschrieben.
 15. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Wassergenossenschaft unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt das Mitglied bzw. Grundstückseigentümer.
 16. Das Mitglied (Grundstückseigentümer) hat die Wasserzähleranlage und die Wasserzähleranzeige öfters zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage, eine Funktionsstörung oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können. Eine Funktionsstörung der Versorgungsleitung und der Wasserzähleranlage ist sofort der Wassergenossenschaft Lasberg (Obmann) zu melden.
 17. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Mitglied bzw.

Grundstückseigentümer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Wassergenossenschaft.

18. Erscheint es wirtschaftlich gerechtfertigt bzw. zweckmäßig, den Wasserverbrauch für jede Wohnung oder z.B. für Geschäfte eines Objektes durch die Wassergenossenschaft getrennt zu erfassen und zu verrechnen, so kann die Wassergenossenschaft (Obmann) einer Ausnahme von Pkt. 17 zustimmen. Entsprechende Ergänzungsgebühren im Sinne der Gebührenordnung wären im Zuge des Einbaues vorzuschreiben bzw. nachzuverrechnen.

§ 7

Wasserbezug u. Einschränkungen, Druckverhältnisse, Verbrauchsleitung

1. Der Besitzer eines geprüften und ordnungsgemäß durchgeführten Anschlusses erhält das Recht, nach Maßgabe der Gebührenordnung Wasser zu allen häuslichen, gewerblichen und sonstigen genehmigten Zwecken zu verwenden.
2. Die Wassergenossenschaft Lasberg kann jedoch keinerlei Gewähr über die Druckverhältnisse bei einem Anschluß übernehmen.
Der Standort des Hochwasserbehälters mit Entsäuerungsanlage am Kopenberg, auf Parz.Nr. 672/6, KG. Lasberg, muß daher als Fixpunkt für die Druckverhältnisse angenommen werden.
Wenn bei eingetretenem Wassermangel die bestehenden Benützungrechte nicht befriedigt werden können, kann der Ausschuß (Obmann) bestimmte Benützungsarten sofort einstellen (z.B. Auffüllen von Schwimmbecken, Autowaschen, Gartenspritzen usw.).
Der Ausschuß (Obmann) ist weiters berechtigt, bei Nichterfüllung von Vorschriften oder bei Nichtbehebung von Mängeln an der Anschlußleitung und deren Einrichtungen, den Wasserbezug aus der Wassergenossenschaftsversorgung für das betreffende Mitglied (Grundstückseigentümer) einzuschränken und im Bedarfsfall zu untersagen.
Verlegte Versorgungs- und Anschlußleitungen sind nach wie vor von den Mitgliedern bzw. Grundstückseigentümern zu dulden und diese Belastung auch vom Rechtsnachfolger zu übernehmen. Veränderungen von auf dem Grundstück befindlichen Versorgungsleitungen dürfen nur mit Genehmigung und unter Anweisung der Wassergenossenschaft von einem konzessionierten Unternehmen durchgeführt werden.
Diese Kosten sind vom Grundeigentümer zu tragen und dieser hat dafür zu sorgen, daß die Versorgungs- und Anschlußleitung einschließlich der Absperrvorrichtungen usw. ständig für die Organe des Ausschusses der Wassergenossenschaft zugänglich sind und überprüft werden dürfen.
Sollte der Grundeigentümer (Mitglied) eigenmächtige Änderungen vornehmen, sind diese auf Weisung der Wassergenossenschaft wieder in den ursprünglichen und funktionsfähigen Zustand herzustellen. Bei Nichterfüllung dieser Bedingungen und Auflagen ist die Wassergenossenschaft berechtigt, den Wasserbezug aus der Wassergenossenschaft dem Grundeigentümer bzw. Mitglied einzuschränken und im Bedarfsfall zu untersagen.
3. Die Abgabe von Wasser auf fremde Grundstücke bzw. unberechtigte Personen ist streng verboten.
4. Schadhafte Rohre oder sonstige Fehler an der Verbrauchsleitung und deren Ventilen sind sofort zu beseitigen. Undichte Wasser- und Absperrhähne sowie Klospülungen sind sofort zu reparieren, sodaß kein unnötiger Wasserbedarf entsteht.
Sollte eine Unterbrechung oder eine Verminderung im Wasserzulauf beobachtet werden, ist unverzüglich mündliche oder schriftlich Mitteilung an die Wassergenossenschaft zu machen.

5. Jeder Wasserverbrauch am Grundstück (Liegenschaft oder in einem Objekt) muß vom Wasserzähler erfaßt werden.
6. Das Maß der Wassernutzung hat sich auch nach dem natürlichen Wasserangebot zu richten, das mit Rücksicht auf die wechselnde Niederschlagstätigkeit jeweils zur Verfügung steht.
7. Aus der Anschlußleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung (Ansuchen) angeführten Zwecke und nach Maßgabe der Beitragsleistung entnommen werden. Es ist untersagt, den nur für Haushalt angemeldeten Wasserbezug auch auf landwirtschaftliche, gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen. Die Weiterleitung von Wasser bzw. Erweiterung der bestehenden Anlage auf andere Grundstücke ist verboten.
8. Mitglieder haben eine durch die Gebührenordnung festgesetzte Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Als Wasserbezug gilt auch das durch Leitungsschäden ungenützt über den Wasserzähler abfließende Wasser.

§ 8

Vorübergehende Wasserentnahme

1. Befristete Wasserentnahmen für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Schausteller usw.) sind rechtzeitig bei der Wassergenossenschaft zu beantragen.
Der Antragsteller hat alle Kosten zu tragen, die für die Herstellung und Entfernung des Anschlusses entstehen. Eine Wasserzähleranlage (mit Wasserzähler) ist ebenfalls vom Antragsteller auf seine Kosten einzubauen. Die entnommene Wassermenge wird gemäß Gebührenordnung verrechnet.
2. Die Hydranten dürfen ausnahmslos nur von der Feuerwehr benützt und Wasser darf nur bei Bränden und Übungszwecken entnommen werden. Für jede anderweitige Entnahme ist die Bewilligung der Genossenschaft erforderlich. Das Mindesterfordernis der Trinkwasserversorgung darf dadurch nicht gefährdet werden.
Die Wasserbezugsgebühr wird nach der Gebührenordnung berechnet und vorgeschrieben.

§ 9

Einschränkungen bzw. Unterbrechung oder Untersagung der Wasserlieferung

1. Die Wassergenossenschaft kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) wegen Wassermangel der Wasserbedarf für den menschlichen Genuß und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
 - b) Schäden an den Wasserversorgungsanlagen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
 - c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;
 - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.
2. Darüberhinaus kann die Wassergenossenschaft (Ausschuß, Obmann) die Wasserlieferung auch einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) Die Anschlußleitung oder Verbrauchsanlagen (Wasserzähleranlage usw.) nicht sachgemäß

-
- hergestellt oder erhalten oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben werden;
- b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge entnommen wird;
 - c) Mitglieder bzw. Grundstückseigentümer ihren Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht nachkommen. Die Entnahme des unbedingt notwendigen Wasserbedarfes (2 Liter pro Personen und Tag) kann jedoch von der Genossenschaft weiterhin genehmigt bzw. bewilligt werden.
 - d) Mitglieder die auf ihrem Grundstück befindliche Versorgungsleitungen samt Absperrschieber widerrechtlich verbauen, überbauen oder zuschütten und trotz erfolgter Aufforderung die Herstellung des ursprünglichen und funktionsfähigen Zustandes dieser Leitungen mit ihren Anlagen nicht herbeiführen bzw. herstellen. Die Entnahme des unbedingt notwendigen Wasserbedarfes (2 Liter pro Personen und Tag) kann jedoch von der Genossenschaft weiterhin genehmigt bzw. bewilligt werden.
 - e) Mitglieder den Anweisungen, Aufforderungen bzw. sonstigen Auflagen und Anordnungen der Wassergenossenschaft Lasberg nicht entsprechen und eingehalten werden.
3. Die Einschränkung der Unterbrechung der Wasserlieferung nach Punkt 1. a) - c) ist von der Wassergenossenschaft nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen bzw. die betroffenen Mitglieder zu verständigen.
 4. Für Schäden, die dem Mitglied (Abnehmer) aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die Wassergenossenschaft nicht.
 5. Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahmen weggefallen bzw. zur Gänze behoben ist.
 6. Bei eingetretenem Wassermangel kann der Obmann im Auftrage des Ausschusses folgende Wassernutzungen untersagen:
 - a) Die Auffüllung von Schwimmbecken und Fischteichen;
 - b) Das Bewässern von Gärten mit Schläuchen die am Leitungsnetz angeschlossen sind;
 - c) Das Durchlaufenlassen von Wasser bei Frostgefahr oder zum Zwecke der Kühlung;
 - d) Das Waschen von Autos und Großgeräten;
 - e) Herstellen von Eisbahnen, ferner jeden sonstigen unnötigen Wasserverbrauch.

§ 10

Die Abnehmeranlage (Verbrauchsanlage)

1. Die Abnehmeranlage (Verbrauchsanlage) des Mitgliedes bzw. Grundeigentümers umfaßt alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler oder der Übergabestelle und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Gebäudes bzw. Grundstückes dienen.
2. Die Abnehmeranlage (Verbrauchsanlage) darf nur von einem dafür befugten Installateur (Unternehmen) ausgeführt und erhalten werden. Die ÖNORM B 2531 ist zu beachten. Soweit eine einschlägige Prüfmarke des ÖVGW für Rohrleitungen, Armaturen und Geräte zuerkannt ist, dürfen nur solche Erzeugnisse verwendet werden.
3. Die Beauftragten der Wassergenossenschaft sind zur Kontrolle von im Bau befindlichen und bestehenden Abnehmeranlagen berechtigt. Ihnen ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Gebäuden und Räumlichkeiten des Abnehmers (Mitgliedes) zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage oder der

Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist. Die Genossenschaft übernimmt durch den Anschluß der Verbrauchsanlage (Abnehmeranlage) an das Versorgungsnetz sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung in keiner Hinsicht eine Haftung für Mängel oder Schäden.

4. Die Verbrauchsanlage darf erst nach Abstimmung und Genehmigung der Wassergenossenschaft in Betrieb genommen werden. Sie muß nach dem Wasserzähler entleerbar sein. Die Anschlußleitung, die Wasserzähler- und Verbrauchsanlage muß frostsicher verlegt und eingebaut werden.
5. Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern bedarf unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der Zustimmung der Wassergenossenschaft.
Sie müssen so eingerichtet sein, daß ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird (Dies kann durch Rohrtrenner oder freien Auslauf geschehen. Als Rohrtrenner dürfen nur solche Geräte verwendet werden, welche die Prüfmarke des ÖVGW tragen.).
Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen ist nur zulässig, wenn diese den Richtlinien des ÖVGW entsprechen.
6. Hydraulische Anlagen (Drucksteigerungsanlagen, Waschanlagen usw.) dürfen nur mit Zustimmung der Wassergenossenschaft an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden.
Vor dem Einbau solcher Anlagen (Drucksteigerungsanlagen, Waschanlagen usw.) ist das Einvernehmen mit der Wassergenossenschaft Lasberg (Obmann) herzustellen, welche genauere Ausführungs- u. Ausstattungsmaßnahmen festlegt.
Diese Anlagen müssen die von der Wassergenossenschaft geforderten Sicherheitseinrichtungen (Rohrtrenner, Wassermangelsicherung, freier Auslauf usw.) besitzen.
Ein direkter Einbau und Anschluß der Drucksteigerungsanlage in die Verbrauchs- bzw. Anschlußleitung ist nicht gestattet.
Beim Einbau und Betrieb einer Drucksteigerungsanlage ist ein entsprechend dimensionierter Wasserzwischenbehälter (geschlossenes System und drucklos) vorzusehen und die Drucksteigerungsanlage darf nur mit „Saugbetrieb“ aus diesem Wasserzwischenbehälter betrieben bzw. verwendet werden (direkter Anschluß der Drucksteigerungsanlage (Pumpe) mit Wasserentnahme aus der Versorgungs- bzw. Verbrauchsleitung ist nicht gestattet und untersagt!).
7. Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängig sind, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschalten, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind. Die Zustimmung der Wassergenossenschaft ist vor dem Einbau einzuholen.
8. Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung der Wassergenossenschaft einzuholen, die den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.
9. Bei Wasseraufbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme, sind unmittelbar vor deren Anschluß an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrereinrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflußverhinderer oder ein Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten.
Die Ablaufleitung des Sicherheitsventiles muß so bemessen sein, daß bei voller Öffnung des Sicherheitsventiles die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird.

Rückflußverhinderer, Rohrtrenner und Sicherheitsventile müssen die Prüfmarke des ÖVGW besitzen.

10. Die Anlage des Abnehmers (Mitgliedes) muß so beschaffen sein, daß alle Störungen anderer Abnehmer (Mitglieder) oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen der Wassergenossenschaft ausgeschlossen sind.

Der Abnehmer (das Mitglied) haftet für alle Schäden.

Wenn bei bestehenden Drucksteigerungsanlage mit direktem Anschluß an die Versorgungs- bzw. Verbrauchsleitung anderen Mitgliedern dadurch Nachteile in Bezug auf Druckverhältnisse usw. entstehen, so ist die bestehende Drucksteigerungsanlage vom Mitglied innerhalb von 6 Wochen über Aufforderung und nach den Anweisungen der Wassergenossenschaft (Obmann) auf Kosten des Mitgliedes von einem konzessionierten Wasserinstallationsunternehmen umzubauen, sodaß die Anlage nur mehr mit „Saugbetrieb“ aus dem Wasserzwischenbehälter betrieben bzw. verwendet wird und dadurch die Nachteile gegenüber den anderen Mitglieder abgewendet werden.

Auf die Ausführungen in Pkt. 6. wird verwiesen. Weiters wird auch auf die Festlegungen im § 9 Abs. 2 Pkt. e) hingewiesen.

11. Die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen in keiner körperlichen und hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen (siehe ÖNORM B 2531, Teil 1!).

12. Die Verwendung von Verbrauchsanlagen als Schutzerder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig (siehe ÖNORM B 2532, Abschnitt 6 und ÖNORM B 2531, Teil 1!).

13. Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden (Gemeinde) im Einvernehmen mit der Wassergenossenschaft und der Feuerwehr herzustellen.

Wird Löschwasser aus der Verbrauchsanlage entnommen, so hat dies aus hygienischen Gründen über einen Zwischenbehälter zu erfolgen oder ist am Beginn der Löschwasserleitung ein ÖVGW geprüfter Rohrtrenner einzubauen oder es sind am Ende der Löschwasserleitung Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine ständige ausreichende Durchströmung der Löschwasserleitung gewährleisten.

§ 11

Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

1. Die an das genossenschaftliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken.

Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen. Sie hat weiters für die im Rahmen von Übungen vorgesehene Wasserentnahme der Wassergenossenschaft Entnahmestelle und Dauer der Entnahme zeitgerecht bekanntzugeben.

In Brandfällen ist eine entsprechende Meldung an die Wassergenossenschaft Lasberg (Obmann) während der Brandbekämpfung vorzunehmen.

2. Bei sonstigen Wasserentnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z.B. Straßensprengungen, Straßenwaschen, Kanalspülen usw. wird von der Wassergenossenschaft einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird.

Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.

3. Die Wasserentnahme für andere Zwecke und durch andere Personen (ausgenommen Pkt. 1. und 2.) aus den Hydranten ist nicht gestattet und verboten.

-
4. Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nicht zulässig; Bewässerungsanlagen für Grünanlagen wie öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind nur mit Zustimmung der Wassergenossenschaft gegen jederzeitigen Widerruf gestattet. Die Wassergenossenschaft kann den Einbau und die Abgabe für solche Zwecke über Wasserzähler vorschreiben.
 5. Die Wasserabgabe für private und sonstige Zwecke (z.B. Bauführungen, Veranstaltungen usw.) erfolgt ausschließlich nur mit Genehmigung der Wassergenossenschaft über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen:
 - a) Festlegung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch die Wassergenossenschaft mit jederzeitigem Widerruf.
 - b) Die Entnahmeeinrichtung (z.B. Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) ist auf Kosten vom Antragsteller (Bewilligungswerber) von einem konzessionierten Wasserleitungsinstallationsunternehmen unter Anleitung und Aufsicht der Wassergenossenschaft herzustellen.
 - c) Der Bewilligungswerber (Antragsteller) darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung nicht aber den Hydranten selbst betätigen.
 - d) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant ist vom Bewilligungswerber vor Frost zu schützen.
 - e) Für alle Schäden an der Entnahmeeinrichtung an Hydranten und an Dritten haftet der Bewilligungswerber. Schäden sind der Wassergenossenschaft sofort zu melden.
 - f) Die Wassergenossenschaft ist berechtigt vor Beginn der Wasserabgabe eine Kautions für alle daraus entstehenden Forderungen zu verlangen.
 - g) Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist an der Entnahmestelle bereitzuhalten.
 6. Grundstückseigene Hydranten und Feuerlöschrichtungen dürfen nur mit Zustimmung und Genehmigung der Wassergenossenschaft errichtet werden und sind grundsätzlich mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Eigentümer sind verpflichtet, jede Entfernung oder Beschädigung dieser Plomben sofort der Wassergenossenschaft zu melden.

Die Aufstellung der Hydranten ist mit der Wassergenossenschaft und der Feuerwehr abzusprechen, die Hydrantenleitung ist mindestens DN 80 auszuführen.

Sämtliche Kosten für die Errichtung, den Betrieb und Instandhaltung der Hydranten hat die Marktgemeinde Lasberg (Feuerwehr Lasberg) zu tragen.

§ 12

Haftung

1. Die Wasserversorgung erfolgt nach den jeweils im Rohrnetz zur Verfügung stehenden Druck-, Mengen- und Qualitätsverhältnissen.

Forderungen und Schadensersatzansprüche hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgehen oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes können nicht gestellt werden.

Die Wassergenossenschaft haftet für keine unmittelbaren und mittelbaren Schäden, welche durch den Ausfall oder einer Minderung der Wasserversorgung entsteht.
2. Hinsichtlich der Ermittlung von Ersatzleistungen für Schäden die durch die Wassergenossenschaft, insbesondere im Zusammenhang mit der Herstellung und Instandhaltung von Versorgungsleitungen verursacht werden bzw. verursacht wurden, gelten die Richtlinien der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, darüberhinaus finden die Bestimmungen des ABGB Anwendung.

§ 13

Zahlungsverzug, Bestrafung.

1. Ausständige Genossenschaftsbeiträge (-gebühren) und Forderungen aufgrund der Gebührenordnung können auf Antrag der Wassergenossenschaft nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben oder gerichtlich geltend gemacht werden.
2. Bei Uneinbringlichkeit der Forderungen steht es der Wassergenossenschaft frei die weitere Wasserlieferung einzuschränken oder zu versagen (siehe § 9!).
3. Dieser Wasserleitungsordnung zuwiderhandelnde Mitglieder (Abnehmer) und sonstigen Personen werden mit einer Geldbuße von S 1.000,-, im Rückfalle mit einer solchen bis S 2.500,- bestraft. Wer die Wasserleitung zur Entnahme von Wasser für gewerbliche oder andere, der Bezahlung unterliegende Zwecke ohne vorherige Anmeldung benützt, oder Vorrichtungen zur heimlichen Entnahme von Wasser anbringt, Absperrventile und dergleichen an der Versorgungsleitung eigenmächtig bedient oder beschädigt, hat die strafrechtliche Verfolgung zu gewärtigen und eine Geldbuße von S 1.000,- bis S 5.000,- zu entrichten. Außerdem ist das verbrauchte Wasser und der verursachte Schaden zu bezahlen.
4. Bei Übertretung dieser Bestimmungen und Nichtbeachtung der Gebühren- und Wasserleitungsordnung kann überdies die sofortige Schließung der Anschluß- bzw. Verbrauchsleitung vom Obmann angeordnet werden. Diese Maßnahmen müssen dem Ausschuß berichtet werden, welcher gegebenenfalls in der Generalversammlung weitere Maßnahmen vorschlagen kann.

§ 14

Schlichtung von Streitigkeiten.

1. Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, ist den Satzungen entsprechend vorzugehen.
2. Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die Behörden bzw. ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 15

Schlußbestimmungen, Gültigkeit.

1. Diese Wasserleitungsordnung wurde mit Beschluß der Ausschusses der Wassergenossenschaft Lasberg vom 17. März 1998 genehmigt, vom neu gewählten Ausschuß am 24. März 1998 zur Gänze bestätigt und zur Kenntnis genommen.
Diese Wasserleitungsordnung tritt somit mit Wirkung ab 25. März 1998 in Kraft.
2. Vorstehende Wasserleitungsordnung ist auch laut Einladung vom 10.3.1998 zur Genossenschaftsversammlung am 20.3.1998 für alle Mitglieder zur Einsichtnahme bis 19.3.1998 beim Marktgemeindeamt Lasberg, Hr. Ruhmer, aufgelegt. Einwendungen und Anregungen wurden von den Mitgliedern und sonstigen Personen nicht eingebracht.
3. Mit Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung tritt die Wasserleitungsordnung vom 4.4.1991 mit den Änderungen vom 15.4.1988 und 13.3.1997 außer Kraft.

Lasberg, am 25. März 1998



Der Obmann: